

Rechtssache C-234/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. März 2024

Kassationsbeschwerdeführerin:

Brose Prievidza spol.

Kassationsbeschwerdegegner:

Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna
praktika“ Sofia

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand der Kassationsbeschwerde ist das Urteil des Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht Sofia-Stadt, im Folgenden: ASSG) Nr. 4639 vom 11. Juli 2023 in der Verwaltungsrechtssache Nr. 10613/2022, mit dem die Klage der Gesellschaft Brose Prievidza gegen den mit der Entscheidung Nr. 1568 vom 3. Oktober 2022 des Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia (Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ Sofia, im Folgenden: Direktor) bei der Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen, Bulgarien) bestätigten Verrechnungs- und Erstattungsbescheid Nr. P-22221122043497-004-001 vom 15. Juli 2022 (im Folgenden: Bescheid) abgewiesen wurde. Mit dem Bescheid wurde die Erstattung der entrichteten Mehrwertsteuer in Höhe von 24 251,92 Leva (BGN) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 aus der Rechnung Nr. 703047 vom 7. Juni 2021, die die nach dem Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz, im Folgenden: ZDDS) in Bulgarien registrierte Gesellschaft BROSE FAHRZEUGTEILE SE & Co. KG Coburg (Brose Coburg)

der Klägerin über den Verkauf einer Werkzeugausrüstung (Werkzeuge, Tooling) – „Spindel-Set gemäß Anhang S-T 08-P-9965 – Automatische Werkstückhalterung im Schweißsystem“ ausgestellt hatte, abgelehnt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Unionsrecht; Art. 267 AEUV

Vorlagefrage

Besteht nach der Richtlinie 2008/9 ein Recht auf Erstattung der entrichteten Mehrwertsteuer, die vom Empfänger einer Lieferung von Geräten (Tooling) beantragt wird, wenn der Gegenstand der Lieferung das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des Lieferers nicht verlassen hat und die Lieferung des Toolings künstlich von den innergemeinschaftlichen Lieferungen der mittels dieser Geräte hergestellten Gegenstände an denselben Empfänger abgespalten wurde?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem: Art. 138 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 168 bis 171

Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige: Art. 3 und 4

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Februar 1999, CCP (C-349/96, ECLI:EU:C:1999:93), vom 27. Oktober 2005, Levob Verzekeringen und OV Bank (C-41/04, ECLI:EU:C:2005:49), vom 21. Februar 2008, Part Service (C-425/06, ECLI:EU:C:2008:108), und vom 21. Oktober 2021, Wilo Salmson France (C-80/20, ECLI:EU:C:2021:870)

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz, im Folgenden: ZDDS), in Kraft seit dem 1. Januar 2007: Art. 53 Abs. 1 bis 3, Art. 68 Abs. 1 und 2, Art. 69 Abs. 1 und 2, Art. 81 Abs. 1 und 2, Art. 128

Naredba Nr. N-9 vom 16. Dezember 2009 über die Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Steuerpflichtige (im Folgenden: Verordnung Nr. N-9): Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 1

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Bei Brose Prievidza handelt es sich um eine in der Slowakei gegründete, für die Zwecke der Mehrwertsteuer registrierte und ansässige Gesellschaft. Sie stellt Fenstersteuerungen, Türmodule und Hebevorrichtungen her. Die Gesellschaft kauft von der bulgarischen Gesellschaft „Integrated Micro-Electronics Bulgaria“ EOOD (im Folgenden: IME Bulgaria) mit Sitz in Botevgrad Bauteile für ihre Tätigkeit, die Gegenstand innergemeinschaftlicher Lieferungen sind.
- 2 IME Bulgaria erhielt von Brose Coburg (eine in Deutschland eingetragene Gesellschaft, die für die Zwecke der Mehrwertsteuer sowohl in Deutschland als auch in Bulgarien registriert und mit Brose Prievidza verbunden ist) einen Auftrag über die Anfertigung von Spezialgeräten (Tooling) für die Herstellung der an die Klägerin zu liefernden Bauteile.
- 3 Nach Ausführung des Auftrags stellte IME Bulgaria Brose Coburg am 14. Mai 2020 die Rechnung Nr. 4921038649 in Höhe von 62 000 Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 24 000 BGN unter Angabe der bulgarischen Mehrwertsteuernummer der Empfängerin aus. Die rechnungsgegenständlichen Spezialgeräte gingen in das Eigentum des Kunden über, verblieben aber beim Lieferer, IME Bulgaria, der damit Produkte allein für Brose Prievidza herstellt.
- 4 Am 7. Juni 2021 übereignete Brose Coburg die Geräte an Brose Prievidza und stellte darüber die streitgegenständliche Rechnung Nr. 703047 in Höhe von 62 000 Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 24 251,92 BGN aus.
- 5 Am 10. März 2022 beantragte Brose Prievidza nach der Richtlinie 2008/9 und der Verordnung Nr. N-9 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 die Erstattung der nach der Rechnung entrichteten Mehrwertsteuer in Höhe von 24 251,92 BGN.
- 6 Der Antrag von Brose Prievidza wurde mit dem vor dem ASSG angefochtenen Bescheid mit der folgenden, sowohl im Bescheid als auch in der ihn bestätigenden Entscheidung des Direktors enthaltenen Begründung abgewiesen: Die Lieferung der Geräte und die Lieferungen der Endprodukte stellten eine wirtschaftlich untrennbare Lieferung dar, bei der die Geräte (Tooling) nach der Herstellung des Endprodukts ihre wirtschaftliche Bedeutung verlören. Da die Klägerin die von IME Bulgaria hergestellten Endprodukte als innergemeinschaftliche Lieferung erhalten habe, sei die Nebenleistung der Lieferung des Toolings ebenfalls als solche zu behandeln.
- 7 Es wurde angenommen, dass die Ausstellung einer Rechnung über die Lieferung der Geräte das wirtschaftliche Ziel von Brose Prievidza nicht ändere, die Bauteile, die Gegenstand innergemeinschaftlicher Lieferungen seien, zu erhalten. Die streitgegenständliche Rechnungstellung für die in Bulgarien befindlichen und verwendeten Geräte sei kein Vertrag über eine Lieferung, sondern im Grunde ein Vertrag über die Finanzierung des Gerätekaufs. Dies folge daraus, dass das Geschäft nicht mit einer Zahlung verbunden sei: Für den Erhalt und die

Verwendung durch den bulgarischen Vertragspartner werde keine Gegenleistung geschuldet. Insoweit sei der ausländische Vertragspartner weder Empfänger noch tatsächlicher Nutzer der hergestellten Geräte, obwohl er den Preis dafür gezahlt habe. Es wurde angenommen, dass der Käufer ein formaler Eigentümer sei, da der Lieferer (die bulgarische Gesellschaft IME Bulgaria) die Spezialgeräte für die Herstellung der Endprodukte verwende und die Herrschaft und Kontrolle darüber ausübe.

- 8 Im Verfahren begründete das erstinstanzliche Gericht (ASSG) die Abweisung der Klage gegen den Bescheid damit, dass, obwohl die Klägerin die Voraussetzungen für die Erstattung der ausgewiesenen Mehrwertsteuer an einen in einem anderen Mitgliedstaat der Union ansässigen und für die Zwecke der Mehrwertsteuer registrierten Steuerpflichtigen gemäß der Richtlinie 2008/9 und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. N-9 erfülle, diese Regelungen nicht für Beträge gälten, die eine unrechtmäßig ausgewiesene Mehrwertsteuer, einschließlich auf bewirkte innergemeinschaftliche Lieferungen, darstellten.
- 9 Das erstinstanzliche Gericht stützt seine Schlussfolgerungen auf die Auslegung der Mehrwertsteuerrichtlinie durch die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-349/96 und C-41/04. Der ASSG nahm an, dass, wie in diesen Urteilen ausgeführt, ein Umsatz, der in einer wirtschaftlich einheitlichen Leistung bestehe, im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich aufgespalten werden dürfe. Insbesondere sei eine Leistung als Nebenleistung einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für den Kunden keinen eigenen Zweck darstelle, sondern das Mittel, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
- 10 Der ASSG schloss sich der Feststellung der Finanzbehörden an, dass der vorliegende Fall gerade so liege, weil die Lieferung des Toolings eine Nebenleistung der innergemeinschaftlichen Lieferungen der von IME Bulgaria für Brose Prievidza hergestellten und an sie gelieferten Bauteile darstelle. Dies sei durch den in der Akte enthaltenen Auftrag an den Werkzeughersteller IME Bulgaria nachgewiesen, aus dem klar hervorgehe, dass die Herstellung der Geräte von einer mit dem Empfänger verbundenen Person aus der Brose-Gruppe einzig und allein für die Zwecke der Herstellung der für die Tätigkeit von Brose Prievidza erforderlichen Werkstücke in Auftrag gegeben worden sei, wobei sowohl die Herstellung der Geräte als auch die Herstellung der Werkstücke durch denselben Lieferer, die Gesellschaft IME Bulgaria, erfolge. Das Eigentum an den hergestellten Geräten sei nach deren Anfertigung zunächst auf Brose Coburg und anschließend von dieser auf die Klägerin übertragen worden, die Werkzeuge hätten Bulgarien jedoch nicht verlassen und seien vom Lieferer IME Bulgaria einzig und allein für die Erfüllung der Aufträge der Klägerin über die Anfertigung der Werkstücke verwendet worden.
- 11 Daher bildeten die Anfertigung und die Lieferung der Werkstücke den Hauptzweck der Geschäfte zwischen Brose Prievidza und IME Bulgaria, die Lieferung der Geräte sei hingegen eine Nebenleistung, die zur Durchführung der

die Hauptleistung darstellenden innergemeinschaftlichen Lieferungen beitrage; das Werkzeug verliere nach der Herstellung der Endprodukte seine wirtschaftliche Bedeutung. Die Nebenleistung sei steuerlich ebenso zu behandeln wie die Hauptleistung. Diese Regelung der steuerlichen Behandlung beruhe auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach zwei oder mehr formal eigenständige Lieferungen, die getrennt voneinander bewirkt werden könnten und so jeweils steuerbar oder befreit seien, unter bestimmten Umständen als ein einziges Geschäft gölten, wenn sie nicht voneinander unabhängig seien. In diesen Fällen teile die Nebenleistung das steuerliche Schicksal der Hauptleistung (Ausführungen aus dem Urteil in der Rechtssache C-41/04, Rn. 21). Dabei spiele keine Rolle, dass die Zahlung der Haupt- und der Nebenleistungen nicht als Gesamtbetrag erfolge oder dass die Lieferer der Haupt- und der streitgegenständlichen Leistung formal verschieden seien.

- 12 Wenn die Lieferung der Endprodukte eine innergemeinschaftliche Lieferung sei, so stelle auch die Lieferung des in Rechnung gestellten Toolings eine innergemeinschaftliche Lieferung dar, so dass sie gemäß Art. 53 Abs. 1 ZDDS dem Nullsteuersatz unterliege. Daher sei die Entscheidung der Finanzbehörden, dass der Lieferer in der streitgegenständlichen Rechnung über die Lieferung der Werkzeuggeräte angesichts der innergemeinschaftlichen Lieferungen der Endprodukte, für die diese Geräte verwendet wurden, keine Mehrwertsteuer ausweisen durfte, richtig. Daher sei auch kein Recht der Klägerin auf Erstattung der entrichteten Mehrwertsteuer gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. N-9 vom 16. Dezember 2009 (der Art. 4 der Richtlinie 2008/9 umsetze) entstanden.

Wesentliches Vorbringen der Parteien im Ausgangsverfahren

- 13 In der Kassationsbeschwerde beanstandet Brose Prievidza Folgendes: Das erstinstanzliche Gericht (ASSG) habe sich unbegründeterweise der Auffassung der Finanzbehörden angeschlossen, wonach der direkte Lieferer, Brose Coburg, die Mehrwertsteuer in der streitgegenständlichen Rechnung unrechtmäßig ausgewiesen habe. Da die gelieferten Werkzeuggeräte nicht in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden seien, handle es sich um eine steuerbare Lieferung mit Erfüllungsort im Inland.
- 14 Das erstinstanzliche Gericht habe unbegründeterweise angenommen, die Lieferung der Werkzeuggeräte stelle eine Nebenleistung der Lieferung der damit angefertigten Werkstücke als Gegenstand innergemeinschaftlicher Lieferungen an einen Empfänger, der einer Steuerprüfung unterzogen wurde, dar, weil beide Umsätze wirtschaftlich als eine einheitliche Lieferung zu betrachten seien, die künstlich aufgespalten worden sei. Dabei sei die nicht auf den vorliegenden Fall übertragbare Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen C-41/04 und C-349/96 herangezogen worden. Ebenfalls zu Unrecht habe sich das Gericht auf die Gründe der Urteile des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: VAS) in Verwaltungsrechtssachen berufen, mit denen Rechtsstreitigkeiten über die

Mehrwertsteuerpflicht des vorgelagerten Lieferers und Herstellers von Geräten wie den streitgegenständlichen (IME Bulgaria) endgültig beendet worden seien.

- 15 Das erstinstanzliche Gericht habe nicht berücksichtigt, dass im vorliegenden Fall IME Bulgaria die Geräte an Brose Coburg übertragen habe, die sie ihrerseits mit der streitgegenständlichen Rechnung an Brose Prievidza übertragen habe, jedoch ohne dass der Gegenstand der Lieferung in die Slowakei befördert worden sei. Es habe ebenfalls nicht berücksichtigt, dass für eine Nebenleistung erforderlich sei, dass der Lieferer beider Lieferungen derselbe sei, was vorliegend nicht der Fall sei.
- 16 Schließlich fehle auch eine gemeinsame Zahlung einerseits für die Lieferungen der hergestellten Werkstücke und andererseits für die Geräte, wie es Art. 128 ZDDS für die Einstufung einer Lieferung als Nebenleistung voraussetze. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach es für die Einstufung der Lieferung als Nebenleistung nicht darauf ankomme, dass eine gemeinsame Zahlung erfolge, sei wegen der Art und Weise der Umsetzung der Mehrwertsteuerrichtlinie, die nicht zulasten eines Steuerpflichtigen ausgelegt werden dürfe, nicht einschlägig.
- 17 Entgegen der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshof der Europäischen Union sei der ASSG davon ausgegangen, dass die streitgegenständliche Lieferung einem Nullsteuersatz unterliege, zumal die Befreiung von der Mehrwertsteuer gemäß Art. 138 der Mehrwertsteuerrichtlinie ein Recht des Steuerpflichtigen sei, dessen Ausübung dem Steuerpflichtigen nicht auferlegt werden dürfe. Es fehle auch an einer gemeinsamen Zahlung der Lieferung einerseits der hergestellten Werkstücke und andererseits der Geräte.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 18 Das vorliegende Gericht hält die Tatsachenfeststellungen des erstinstanzlichen Gerichts für richtig, dass eine künstliche Abspaltung der Lieferungen der Bauteile für die Tätigkeit von Brose Prievidza von denen des Toolings, ohne dass die Herstellung der Bauteile unmöglich wäre, vorliegt. Diese Schlussfolgerung beruht auf der Richtschnur für die Auslegung, die in den Rn. 56 und 57 des Urteils vom 21. Februar 2008 in der Rechtssache C-425/06 angeführt wird.
- 19 In Anwendung dieser Richtschnur auf den vorliegenden Fall ist Folgendes zu berücksichtigen: die faktische Verbundenheit von Brose Coburg und Brose Prievidza; der Umstand, dass die Lieferungen von IME Bulgaria an Brose Prievidza in Teile aufgespalten sind, da der Lieferer die hergestellten Bauteile direkt an die Klägerin verkauft, hingegen die Geräte, die für deren Herstellung zwingend notwendig sind, durch eine mit dem Empfänger verbundene zwischengeschaltete Person an Brose Prievidza verkauft; isoliert betrachtet scheint die Lieferung des Toolings wirtschaftlich unlogisch, weil die Geräte beim Lieferer, IME Bulgaria, verbleiben, wobei ohne sie die Herstellung der Bauteile,

die als innergemeinschaftliche Lieferungen an Brose Priedidza geliefert werden, nicht möglich ist.

- 20 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts wurde weder behauptet noch bewiesen, dass der einzige Zweck der Aufspaltung der Lieferungen in der Erlangung eines Steuervorteils für Brose Priedidza bestehe, noch worin dieser Vorteil gegebenenfalls bestehe.
- 21 Angesichts der Tatsache, dass die Streitfrage in der vorliegenden Rechtssache darin besteht, ob Brose Coburg die Steuer in der Rechnung über die Lieferung des Toolings rechtmäßig ausgewiesen hat und ob Brose Priedidza gemäß der Richtlinie 2008/9 letztendlich ein Recht auf Erstattung der für diese Lieferung entrichteten Mehrwertsteuer zusteht, hält das vorliegende Gericht Folgendes für festgestellt:
- 22 Wie vom ASSG angenommen, gilt gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. N-9, der Art. 4 Buchst. b der Richtlinie 2008/9 umgesetzt, die Richtlinie (bzw. die Verordnung) nicht für in Rechnung gestellte Mehrwertsteuerbeträge für Lieferungen von Gegenständen, die gemäß Art. 138 oder Art. 146 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG von der Steuer befreit sind oder befreit werden können.
- 23 Zunächst ist streitig, ob die Nebenleistung der Lieferung des Toolings als befreit oder der Befreiung unterliegend eingeordnet werden kann, wenn sicher feststeht, dass ihr Gegenstand den Staat des Lieferers nicht verlassen hat.
- 24 Ferner wurde festgestellt, dass Rechtsprechung des VAS vorliegt (auf die sich auch der ASSG berufen hat), mit der Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Mehrwertsteuerpflicht des vorgelagerten Lieferers und Herstellers von Geräten wie den streitgegenständlichen (IME Bulgaria) endgültig beendet wurden. Nach den Gründen dieser Urteile handelt es sich bei den Lieferungen von Geräten wie den streitgegenständlichen um eine Nebenleistung der innergemeinschaftlichen Lieferungen der mit diesen Geräten hergestellten Werkstücke, weswegen sie einem Nullsteuersatz unterliegen. Diese Gründe beruhen auch auf der Auslegung der Mehrwertsteuerrichtlinie in den Rechtssachen C-425/06 Rn. 48, C-349/96, Rn. 26 und C-41/04.
- 25 Es besteht ebenfalls Rechtsprechung des VAS in anderen gleichgelagerten Fällen, wonach einer in einem anderen Mitgliedstaat der Union ansässigen Gesellschaft, die Empfängerin eines Toolings ist, gemäß der Richtlinie 2008/9 in Bulgarien kein Recht auf Erstattung der für den Erwerb der Geräte entrichteten Mehrwertsteuer zusteht, weil die Lieferungen des Toolings eine Nebenleistung der innergemeinschaftlichen Lieferungen der mit diesen Geräten hergestellten Werkstücke an dieselbe Gesellschaft darstellen. Der Unterschied zum Sachverhalt des vorliegenden Falls liegt allein darin, dass eine zwischengeschaltete Gesellschaft bei der Übertragung des Eigentums an den Geräten fehlt; dort

wurden diese direkt vom Hersteller an die Gesellschaft, die den Erstattungsantrag stellte und Empfänger der hergestellten Werkstücke war, übertragen.

- 26 Folgt man der Logik, dass künstlich aufgespaltene Lieferungen einer einzigen Besteuerungsregelung unterliegen müssen, nämlich der für die Hauptleistung geltenden, so unterliegt die Lieferung des Toolings dem Nullsteuersatz, wie auch die Lieferungen der mit den Geräten hergestellten Bauteile. Danach stünde Brose Priedviza gemäß der umgesetzten Bestimmung der Richtlinie 2008/9 kein Recht auf Erstattung der für die Lieferung der Geräte entrichteten Mehrwertsteuer zu – wie das erstinstanzliche Gericht entschieden hat.
- 27 Für das vorliegende Gericht erscheint angesichts der im Urteil in der Rechtssache C-80/20 vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung der Mehrwertsteuerrichtlinie fraglich, ob dieses Ergebnis im vorliegenden Fall tatsächlich mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Im Ausgangsverfahren in jener Rechtssache wurde über das Recht gemäß der Richtlinie 2008/9 auf Erstattung der für die Lieferung von Tooling entrichteten Mehrwertsteuer gestritten, die von dem in Frankreich ansässigen Empfänger beantragt worden war, der auch Empfänger der innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen war, die vom Lieferer der Geräte, der in Rumänien für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert und ansässig war, mittels ebendieser Geräte hergestellt worden waren. Wie im vorliegenden Fall hatte der Gegenstand der streitgegenständlichen Tooling-Lieferung das Hoheitsgebiet des Staates des Lieferers nicht verlassen und die damit hergestellte Ware war Gegenstand innergemeinschaftlicher Lieferungen.
- 28 Obwohl die in jenem Fall dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsfragen und die gegebenen Antworten die Voraussetzungen für die Ausübung des Erstattungsrechts nach der Richtlinie 2008/9 betrafen, scheint das Bestehen dieses Rechts in einem Fall, der dem vorliegenden ähnlich ist, nicht in Zweifel gezogen worden zu sein.
- 29 Das vorliegende Gericht weist auf die begründete Auffassung der Kassationsbeschwerdeführerin hin, dass sich die Ausgangsverfahren in den Rechtssachen C-41/04, C-572/07 und C-392/11 vom vorliegenden insoweit unterscheiden, als die dort als Nebenleistungen eingeordneten Lieferungen zwischen ein und denselben Parteien bewirkt worden seien. Dies gelte auch für das Ausgangsverfahren in der Rechtssache C-80/20, in dem der Hersteller des Toolings und der damit hergestellten Werkstücke sowohl die Geräte als auch die Werkstücke direkt an eine außerhalb Rumäniens ansässigen Person geliefert habe, die die Erstattung der Mehrwertsteuer aus dem Erwerb der Geräte geltend gemacht habe. Andererseits sind in der Rechtssache C-425/06, wie im vorliegenden Fall, verschiedene Lieferer und ein Empfänger der Lieferungen beteiligt, dort dient die eventuelle Aufspaltung der Lieferungen jedoch einem Steuermisbrauch, während ein solcher vorliegend weder behauptet noch bewiesen wurde.

- 30 Aus diesen Gründen setzt das vorliegende Gericht das Kassationsverfahren aus und ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung.

ARBEITSDOKUMENT